Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/20 5Ob651/79 (5Ob652/79)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1979

Norm

ZPO §226 V
ZPO §235 A3
ZPO §519 D
ZPO §519 E2

Rechtssatz

Erledigt das Erstgericht ein Eventualbegehren nicht sachlich, sondern weist es dieses mit Beschluß als unzulässige Klagsänderung zurück, so hat die - zugleich als Berufungsgericht und Rekursgericht - angerufene Instanz als Rekursgericht bei Behebung des Zurückweisungsbeschlusses die Zurückverweisung zur Erledigung des Eventualbegehrens auszusprechen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 651/79
  Entscheidungstext OGH 20.11.1979 5 Ob 651/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0037682

Dokumentnummer

JJR_19791120_OGH0002_0050OB00651_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at